

Kanzlei für Arbeitsrecht und Praxis, Osnabrück – Bad Essen
 05472 / 9789040 - > <https://www.arbeitsrechtundpraxis.de> -
<mailto:kanzlei@arbeitsrechtundpraxis.de>



GmbH, Erwerb von Geschäftsanteilen; ist der Erwerb auch gutgläubig möglich?

Ist man neuer Gesellschafter geworden, wenn man Anteile von jemandem erwirbt, der im Handelsregister zu Unrecht als Gesellschafter aufgeführt ist?

Im konkreten Fall war der Sohn S eines Gesellschafters als dessen Erbe im Handelsregister eingetragen; später tauchte aber ein Testament auf, nach dem T der Erbe war, nicht der Sohn S.

Gesellschaftsanteile sind vererblich, § 15 GmbHG (GmbH Gesetz).

Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen erfolgt durch Abtretung; die Abtretung muss durch notariellen Vertrag erfolgen, § 15 GmbHG. Ohne notariellen Vertrag ist die Abtretung nichtig (das heißt nicht, dass der Vertrag selbst auch vom Notar erstellt werden muss). Vertragspartner sind der Erwerber und der Inhaber der Gesellschaftsanteile.

Haben der Erwerber und Sohn S den Vertrag geschlossen, stellt sich die Frage, ob sich der Erwerber auf die Richtigkeit des Handelsregisters verlassen durfte, weil dort S als Gesellschafter eingetragen war, sog. gutgläubiger Erwerb.

Der Erwerber darf sich nur auf die Richtigkeit des Handelsregisters verlassen, wenn

- sein Vertragspartner S in der Gesellschafterliste der GmbH eingetragen ist
 - die Gesellschafterliste ist Bestandteil des Handelsregisters -

und

- er die Geschäftsanteile durch Rechtsgeschäft erworben hat

und

- er nicht wusste, dass sein Vertragspartner zu Unrecht als Gesellschafter in der Gesellschafterliste eingetragen war und ihm auch keine grob fahrlässige Unkenntnis vorgeworfen werden kann

und

- die Gesellschafterliste seit mindestens 3 Jahren unrichtig ist.
 Bei einer Unrichtigkeit von < 3 Jahren ist ein gutgläubiger Erwerb nur ausgeschlossen, wenn der tatsächliche Inhaber der Geschäftsanteile – hier T – die Unrichtigkeit zumindest mit zu verantworten hat.

und

- in der Gesellschafterliste kein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen ist

Darüber hinaus wichtig beim Erwerb von Geschäftsanteilen:

- Die Berechnung der Frist von 3 Jahren beginnt entweder mit der Aufnahme einer falschen Gesellschafterliste beim Handelsregister oder, bei einer richtigen Liste, ab dem Zeitpunkt, in dem die tatsächliche Inhaberschaft der Gesellschafteranteile feststeht. Im konkreten Fall wäre letzteres mit Erteilung des Erbscheines an T der Fall.
- Es kann auch andere Gründe als einen falschen Eintrag in einer Gesellschafterliste geben, die ein Hindernis für eine Übertragung von Geschäftsanteilen darstellen. Zum Beispiel kann im Gesellschaftsvertrag der GmbH eine Übertragung ganz ausgeschlossen oder von einer Zustimmung aller Gesellschafter abhängig sein oder ...
Solche Hindernisse können nicht durch gutgläubigen Erwerb überwunden werden.
- Da es hier um eine Erbschaft geht:
Das Erbe eines Geschäftsanteiles selbst kann auch nicht gutgläubig erworben werden. Wenn der Verstorbene zwar in der Gesellschafterliste als Gesellschafter eingetragen, aber kein Gesellschafter war, wird der Anteil auch nicht vererbt.